

Bundesgerichtshof Urteil vom 12. Oktober 2011 - IV ZR 199/10 –

Die unterbliebene Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen an das VVG 2008 führt zur Unwirksamkeit der Regelungen über die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die unterbliebene Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in Altverträgen dazu führt, dass sich der Versicherer nicht mehr auf die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten berufen kann, wenn sich die Klausel im Altvertrag wie gewöhnlich an der gesetzlichen Regelung des § 6 VVG a.F. orientiert. So verpflichtete das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene neue Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (VVG 2008) die Versicherer, bis zum 1. Januar 2008 entstandene Versicherungsverträge (sog. Altverträge) zum 1. Januar 2009 an das neue Recht anzupassen (Art. 1 Abs. 3 EGVVG). Von der Möglichkeit der Anpassung der für die Versicherungsverträge maßgeblichen AVB haben nicht alle Versicherer Gebrauch gemacht.¹

So bestand nach altem Recht die Möglichkeit des Versicherers, sich grds. im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen vertragliche Obliegenheit auf Leistungsfreiheit zu berufen. Dies galt u.a. für Obliegenheiten, die der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung der Gefahrerhöhung dienten. Diese Regelung hat das neue Versicherungsvertragsgesetz in § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG durch eine für den Versicherungsnehmer günstigere Regelung ersetzt (Leistungskürzung statt vollständigen Wegfalls der Leistung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung). Mit der Einführung des neuen VVG hatten die Versicherer die gesetzliche Verpflichtung, auch ihre Versicherungsbedingungen an die Regelungen des § 28 VVG n.F. anzupassen. Unterbleibe diese Anpassung unter dem Postulat des Art. 1 Abs. 3 EGVVG, entfielen auch das Recht des Versicherers, sich auf die Leistungsfreiheit im Falle der Verletzung einer vertraglichen Obliegenheitsverletzung zu berufen. *An der alten Gesetzeslage ausgerichtete Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen widersprechen dem neuen Recht und seien deshalb unwirksam. Die hierdurch entstehende Vertragslücke für die Rechtsfolgen der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten könne nicht geschlossen werden. § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG enthalte kein gesetzliches Leistungskürzungsrecht, sondern setze eine vertragliche Vereinbarung voraus.* Im konkreten Rechtsstreit wurden in einem leerstehenden Haus während der Frostperiode die wasserführenden Leitungen nicht entleert. Der daraufhin eingetretene Leitungswasserschaden wurde vom Gebäudeversicherer unter anderem unter Berufung auf eine Verletzung der Obliegenheit zur regelmäßigen Kontrolle des Gebäudes und zur Entleerung aller wasserführenden Anlagen nur zur Hälfte reguliert. Der Bundesgerichtshof entschied zwar, dass sich der Versicherer aufgrund der fehlenden Anpassung seiner AVB an die neue Gesetzeslage nicht auf die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit berufen könne. Dem Versicherer sei es jedoch weiterhin möglich, sich auf eine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß § 81 Abs. 2 VVG oder eine Gefahrerhöhung gemäß §§ 23 ff VVG zu berufen. Da das Berufungsgericht die vom Versicherer geltend gemachte grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß § 81 Abs. 2 VVG nicht hinreichend aufgeklärt hat, wurde die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.²

Die unterbliebene Anpassung der AVB führt im Einzelfall zur Unwirksamkeit der Klausel. Uneinigkeit bestand bislang über die Frage, ob die durch die Unwirksamkeit der Klausel entste-

hende Vertragslücke durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden könne. Der BGH ist nunmehr der Ansicht gefolgt, dass der Versicherer nur vertragliche Obliegenheiten sanktionieren könne, wenn er sich seinerseits auf eine wirksame vertragliche Regelung berufen kann. Diese Begründung ist konsequent und auch im Sinne des Verbraucherschutzes. Die Versicherer haben weiterhin die Möglichkeit, den Bestandskunden geänderte AVB anzubieten, um auf diesem Wege Lücken im Vertragssystem zu schließen.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht

¹ Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs Nr. 162/2011 vom 12.10.2011

² Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs Nr. 162/2011 vom 12.10.2011